

Nominierungs- richtlinien 2025

Beckenschwimmen

Veröffentlicht am 23.12.2024



Stand: 19.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	3
2 Nominierung der Athlet*innen	4
2.1 Nominierungsvoraussetzungen	4
2.2 Nominierungsverfahren	4
3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams	6
3.1 Nominierung des Trainer*innenteams	6
3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams	6
4 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe der Männer und Frauen	7
4.1 World Aquatics Swimming Championships Singapur (27.07.-03.08.2025)	7
4.1.1 Teilnehmer*innen	7
4.1.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen	7
4.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen	7
4.1.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen	7
4.1.3 Weitere Nominierungen	8
4.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen	8
4.1.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	8
4.1.6 Normanforderungen für die Weltmeisterschaft 2025	9
4.1.7 Generalklausel	9
5 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe im Nachwuchsbereich	10
5.1 European Junior Swimming Championships (JEM) 30.06.-06.07.2025 in Šamorín (SVK)	10
5.1.1 Teilnehmer*innen	10
5.1.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen	10
5.2 World Aquatics - World Junior Swimming Championships (JWM) 19.-24.08.2025 in Otopeni/Bukarest (ROU)	13
5.2.1 Teilnehmer*innen	13
5.2.2 Nominierung für die olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen	13
5.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen	13
5.2.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen	14
5.2.4 Weitere Nominierungen	14
5.2.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss	14
5.2.6 Normanforderung für die JWM 2025	14
5.2.7 Generalklausel	15

1 Präambel

Der Deutsche Schwimm-Verband e. V. (DSV) nominiert seine Nationalmannschaften in der olympischen Sportart Beckenschwimmen zu internationalen Meisterschaften und Länderkämpfen/Vergleichswettkämpfen (nachfolgend gemeinsam internationale Wettkämpfe) auf der Basis dieser Nominierungsrichtlinien.

Ziel ist es, diejenigen Athlet*innen und Staffeln zu nominieren, die ein bestmögliches Abschneiden bei den internationalen Wettkämpfen für den DSV erwarten lassen.

Diese Nominierungsrichtlinien definieren die Nominierungs- und Normanforderungen des DSV, die der/die jeweilige Athlet*in bzw. Trainer*in und Betreuer*in erfüllen müssen, um ihre*seine Teilnahme an den internationalen Wettkämpfen zu ermöglichen. Der Prozess der Nominierung und die Vorgehensweise des DSV werden erläutert. Das Erfüllen der hierin definierten Nominierungs- und Normanforderungen des DSV führt nicht automatisch zu einem Recht auf Nominierung zu oder Teilnahme an einem internationalen Wettkampf.

Die vorliegende Fassung der Nominierungsrichtlinien 2025 berücksichtigt die bis zum Veröffentlichungstermin von Seiten der internationalen Verbände (European Aquatics, World Aquatics) veröffentlichten Termine, Richtlinien und Rahmenvorgaben. Sofern es aufgrund von Terminverschiebungen oder geänderten Rahmenvorgaben/Richtlinien von European Aquatics und World Aquatics Änderungen geben sollte, die Auswirkungen auf die vorliegenden Nominierungsrichtlinien haben, behält sich der DSV vor, die Nominierungsrichtlinien 2025 entsprechend anzupassen.

2 Nominierung der Athlet*innen

2.1 Nominierungsvoraussetzungen

- 1 Es können nur Athlet*innen nominiert werden, die im Besitz der Deutschen Staatsbürgerschaft sind und einem Verein der Landesschwimmverbände des DSV gemäß § 1 der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des DSV angehören.
- 2 Mindestvoraussetzung für die Nominierung ist die Erfüllung der für den jeweiligen internationalen Wettkampf definierten Nominierungs- und Normanforderungen im festgelegten Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe.
- 3 Als Normerfüllung kann eine Leistung nur akzeptiert werden, wenn diese entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der World Aquatics sowie nach den jeweils geltenden internationalen Wettkampfbestimmungen der World Aquatics erbracht wurde.
- 4 Es werden grundsätzlich nur Athlet*innen nominiert, die jeweils die aktuelle Athletenvereinbarung, Schiedsvereinbarung sowie Datenschutzerklärung mit dem DSV und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) unterzeichnet haben.
- 5 Jede*r Athlet*in muss für ihre/seine Nominierung den Nachweis einer unbedenklichen sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchung führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate zum vorgesehenen Wettkampfstart zurückliegen.
- 6 Nominierte Athlet*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen. Die DSV-Mannschaftskleidung teilt sich dabei in Oberbekleidung und in das sog. Technical Equipment auf. Die geltenden Festlegungen des DSV zur Wettkampfbekleidung von DSV-Nationalmannschaftsmitgliedern sind diesen Nominierungsrichtlinien als **Anlage 1** beigelegt. Die **Anlage 1** kann Änderungen unterliegen und gilt jeweils in der zum Zeitpunkt des Einsatzes in der DSV-Nationalmannschaft gültigen Fassung.

2.2 Nominierungsverfahren

- 1 Nach Beratung im Nominierungsausschuss treffen der Vorstand Leistungssport und der/die für die internationalen Wettkämpfe der Männer/Frauen verantwortliche Bundestrainer*in gemeinsam sämtliche Nominierungsentscheidungen.
- 2 Der Nominierungsausschuss besteht aus folgenden Teilnehmer*innen:
 - Vorstand Leistungssport,
 - der/die für den internationalen Wettkampf verantwortliche Bundestrainer*in,
 - Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren (für ihren/seinen jeweiligen Verantwortungsbereich),
 - Bundestrainer*in Nachwuchs/Jugend (für ihren/seinen jeweiligen Verantwortungsbereich),
 - Athletenvertreter*in,
 - weitere geladene Vertreter*innen des Leistungssports.

- 3 Die Nominierungsentscheidung für den Einsatz in Einzeldisziplinen bei einem internationalen Wettkampf orientiert sich grundsätzlich an der besten Platzierung, die im jeweiligen Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe erzielt wurde.
- 4 Die Nominierungsentscheidung für den Einsatz in einem Staffeltwettbewerb bei einem internationalen Wettkampf orientiert sich grundsätzlich an den vier besten Einzelleistungen von verschiedenen Athlet*innen und der daraus summierten Gesamtzeit im jeweiligen Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe. Eine detaillierte Regelung ist dem Punkt „Nominierung für Staffeldisziplinen“ des jeweiligen internationalen Wettkampfes zu entnehmen.
- 5 Beim Auftreten unvorhersehbarer, in den Nominierungsrichtlinien nicht berücksichtigter, Besonderheiten können der Vorstand Leistungssport gemeinsam mit dem/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in der Männer/Frauen in Erwartung eines besseren Abschneidens der DSV-Nationalmannschaften -im Einzelfall nach freiem Ermessen- auch ohne Erfüllung der hierin definierten Nominierungs- und Normanforderungen durch eine/n Athlet*in nominieren. Für die Nachwuchsnationalmannschaften erfolgt dies in Abstimmung mit den/der jeweils zuständigen Bundestrainer*in Nachwuchs.
- 6 Eine Nominierung kann durch den Vorstand Leistungssport gemeinsam mit dem/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in jederzeit widerrufen werden, wenn zwischen der Nominierung und dem Beginn des jeweiligen internationalen Wettkampfes Umstände eintreten, die eine Nominierung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen (beispielsweise Krankheit, Leistungsabfall, Vorwurf eines Dopingverstoßes, auch wenn ein Verfahren darüber noch nicht abgeschlossen ist, soziales Fehlverhalten, verbandsschädigendes Verhalten, Wegfall einer Nominierungsvoraussetzung).

3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams

3.1 Nominierung des Trainer*innenteams

- 1 Die Nominierung des Trainer*innenteams erfolgt durch den Vorstand Leistungssport und den/die für den internationalen Wettkampf zuständige/n Bundestrainer*in. Die Nominierung richtet sich nach sportfachlichen Betreuungsgesichtspunkten, den Rahmenvorgaben von European Aquatics/ World Aquatics sowie den Erfordernissen und finanziellen Möglichkeiten des DSV. Für die Nachwuchsnationalmannschaften erfolgt die Nominierung durch den/die für den internationalen Wettkampf zuständige/n Bundestrainer*in Nachwuchs in Abstimmung mit dem/der Bundestrainer*in der Männer/Frauen.
- 2 Es werden grundsätzlich nur Trainer*innen nominiert, die sich den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen und die Ehren- und Verpflichtungserklärung, die Schiedsvereinbarung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.
- 3 Es können insbesondere die Trainer*innen des/der leistungsstärkste/n Athlet*in, der Athlet*innen mit der höchsten Anzahl an Einzelstarts und nachrangig der Athlet*innen mit der höchsten Anzahl an Einzel- und Staffelstarts nominiert werden. Die nominierten Trainer*innen werden im Zeitraum des gesamten internationalen Wettkampfes zugleich als DSV-Mannschaftstrainer*innen tätig.
- 4 Nominierte Trainer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen, siehe **Anlage 1**.

3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams

- 1 Die Nominierung der DSV-Ärzt*innen, der DSV-Physiotherapeut*innen und der DSV-Psycholog*innen erfolgt durch den Vorstand Leistungssport und dem/der für den internationalen Wettkampf verantwortlichen Bundestrainer*in.
- 2 Die Nominierung des Teammanagements und der Mitarbeiter*innen im Bereich PR/ Kommunikation erfolgt durch den Vorstand Leistungssport und den/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in.
- 3 Es werden nur Betreuer*innen nominiert, die den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind und die Ehren- und Verpflichtungserklärung, die Schiedsvereinbarung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.
- 4 Es werden nur Ärzt*innen nominiert, die zum Zeitpunkt der Nominierung nachweisen können, im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz zu sein, und deren Teilnahme an einer Anti-Doping-Fortbildung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
- 5 Der Nominierungsvorschlag für das Betreuer*innenteam richtet sich zudem nach den Rahmenvorgaben von European Aquatics/World Aquatics, den konkreten Erfordernissen und den finanziellen Möglichkeiten des DSV.
- 6 Nominierte Betreuer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen, siehe **Anlage 1**.

4 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe der Männer und Frauen

4.1 World Aquatics Swimming Championships Singapur (27.07.-03.08.2025)

4.1.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w), sofern die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.1.2 erfüllt sind, nominiert werden. Zudem können jeweils drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

Teilnahmeberechtigt an der WM sind die Jahrgänge 2006 und älter.

4.1.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen

4.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Voraussetzung für die Nominierung ist die Erfüllung der internationalen Qualifikationskriterien von World Aquatics innerhalb des Qualifikationszeitraumes vom 07.04. – 04.05.2025 bei einem von World Aquatics zertifizierten Wettkampf (WA approved).
- 2 Für den ersten Startplatz können Athlet*innen nominiert werden, die bei den Olympischen Spielen Paris 2024 eine TOP-4 Platzierung erreicht haben.
- 3 Für alle weiteren verbliebenen Startplätze können Athlet*innen nominiert werden, die im in Ziff. 4.1.4 genannten Qualifikationszeitraum bei einem von World Aquatics bestätigten Qualifikationswettkampf die Standard Entry Times (A-Cut) in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) über eine olympische Einzeldisziplin erfüllt haben. Wenn mehrere Athlet*innen die WM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) erfüllt haben, ist für den Vorschlag zur Nominierung die schnellste erzielte Zeit maßgeblich.

4.1.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeln erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Voraussetzung für die Nominierung der Staffeln ist die Erfüllung der DSV-WM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) in dem in Ziffer 4.1.4 benannten Qualifikationszeitraum. Zur Ermittlung der Erreichung oder Unterbietung der WM-Norm in Ziffer 4.1.6 (Tabelle 1) werden die vier besten Einzelleistungen von unterschiedlichen Athlet*innen in den olympischen Einzeldisziplinen für den jeweiligen Staffeltwettbewerb addiert.
- 2 Für die Freistil-Staffeln (4x100m, 4x200m) können jeweils die vier zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten im Vorlauf und Halbfinale oder Vorlauf und Finale innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.

- 3** Für die Lagen-Staffeln (4x100m) können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale in der jeweiligen Disziplin innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.
- 4** Für die 4x100m Lagen Mixed-Staffel können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen in den jeweiligen Disziplinen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale an einem Wettkampftag innerhalb des Qualifikationszeitraumes in der Addition den besten Mittelwert ergeben. Es werden die Athlet*innen berücksichtigt, die in der Kombination der Geschlechter die schnellste Endzeit erbringen.
- 5** Abweichend von den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) geregelten Grundsätzen können andere Athlet*innen für die Staffeln nominiert werden, wenn dies aus aufstellungstaktischen oder anderen Gründen zur Erreichung des bestmöglichen Erfolges beitragen kann.
- 6** Aus der Teilnahme an den Wettkämpfen, deren Ergebnis zum Erringen der WM-Norm (Staffeln) führte, erwächst den Athlet*innen kein Anspruch auf eine Nominierung.
- 7** Aus dem Nominierungsvorschlag zu den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) benannten Staffeln erwächst für den/die Athlet*in kein Anspruch auf einen Start bei der WM 2025. Der/die für die WM 2025 verantwortliche Bundestrainer*in kann nach freiem Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeit und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- die jeweiligen Staffeln besetzen.
- 8** Der/die für die WM 2025 verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen zusätzlich zu den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) und nominierten Athlet*innen weitere Ersatzathlet*innen für die benannten Staffeln nominieren, wenn die Möglichkeit einer besseren Platzierung der jeweiligen Staffel besteht.
- 9** Der/die für die WM 2025 verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen die für die Staffeln [(Ziffer 4.1.2.2 (2), (3), (4), (7) und (8))] nominierten Athlet*innen auch für einen Einzelstart bei den WM 2025 einsetzen, wenn der Start der individuellen Formausprägung für den Staffeleinsatz dient.

4.1.3 Weitere Nominierungen

Über zusätzliche Nominierungen bei Nichterfüllung der Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.1.2, entscheiden am 08.05.2025 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der Vorstand Leistungssport und der/die für die WM 2025 verantwortliche Bundestrainer*in.

4.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzel- und Staffeldisziplinen:

Qualifikationszeitraum: 07.04. – 04.05.2025

Qualifikationswettkämpfe: Wettkampfergebnisse im o. g. Qualifikationszeitraum, die bei einem von World Aquatics genehmigten Wettkampf geschwommen wurden.

4.1.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

08.05.2025 für Einzel- und Staffeldisziplinen.

4.1.6 Normanforderungen für die Weltmeisterschaft 2025

Frauen	Strecke	Männer
0:24,80	50F	0:22,00
0:54,20	100F	0:48,20
1:57,10	200F	1:46,30
4:08,70	400F	3:47,00
8:31,80	800F	7:47,10
16:15,80	1500F	14:57,50
0:58,00	100S	0:51,60
2:09,40	200S	1:55,70
0:59,90	100R	0:53,50
2:11,50	200R	1:57,60
1:06,80	100B	0:59,70
2:25,60	200B	2:10,60
2:11,40	200L	1:58,10
4:41,90	400L	4:15,50
3:39,79	4x100F	3:15,40
7:57,50	4x200F	7:09,95
4:01,37	4x100L	3:35,33
3:46,70	4x100L mix	3:46,70
3:28,42	4x100F mix	3:28,42

Tabelle 1: Normanforderungen für die WM 2025

4.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification- and Entry-Standards“ von World Aquatics - soweit für die Nominierung relevant - berücksichtigen.

5 Nominierungen für die internationalen Wettkämpfe im Nachwuchsbereich

5.1 European Junior Swimming Championships (JEM) 30.06.-06.07.2025 in Samorín (SVK)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien liegen noch keine "Qualification and Entry Standards" von European Aquatics für die JEM 2025 vor. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.1.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu vier Athlet*innen pro olympische Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) nominiert werden. Zudem können jeweils drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

Startberechtigt sind die Geburtsjahrgänge:

Frauen: 2007 – 2008 – 2009

Männer: 2007 – 2008 – 2009

5.1.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme am vorbereitenden Trainingslager des DSV zu den JEM 2025 und an den Deutschen Meisterschaften 2025.

Eine Nominierung zu den JEM 2025 im Beckenschwimmen schließt eine Teilnahme an den deutschen Freiwassermeisterschaften und der U23 EM aus.

Die Teilnahme an der JEM schließt eine Teilnahme an der WM 2025 aus.

5.1.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.1.6 festgelegten DSV-JEM-Normanforderungen im Qualifikationszeitraum vom 25.04.- 04.05.2025 (Ziffer 5.1.4).
- 2 Wenn mehrere Athlet*innen die DSV-JEM-Normanforderung gem. Ziffer 5.1.2.1 (1) erfüllt haben, erfolgt die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten.
- 3 Es werden insgesamt 8 Sportler*innen des Jg. 2009 nach Ranking (prozentualer Abstand zu den JEM-Normzeiten (ältester Jg.)) nominiert, sofern noch freie Startplätze vorhanden sind.

5.1.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Zur Nominierung für die Freistil-Staffeln (4x100 m, 4x200 m) können jeweils die vier zeitschnellsten Athlet*innen in der jeweiligen Disziplin zur Nominierung vorgeschlagen werden, die in der Addition ihrer im Qualifikationszeitraum vom 21.04.- 04.05.2025 (siehe Ziffer 5.1.4) erreichten Zeiten die unter Ziffer 5.1.6 dargestellten Normzeiten erfüllt haben.

- 2** Zur Nominierung für die Lagen-Staffel (4x100 m) können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen in der jeweiligen Disziplin zur Nominierung vorgeschlagen werden, die in Addition ihrer im Qualifikationszeitraum vom 21.04.- 04.05.2025 (siehe Ziffer 5.1.4) erreichten Zeiten die unter Ziffer 5.1.6 dargestellten Normzeiten erfüllt haben.
- 3** Die Staffelplätze für die 4x100 m Mixed-Staffeln (Lagen und Freistil) werden durch den/die für die JEM 2025 verantwortliche*n Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren im freien Ermessen - unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- ausschließlich aus dem Kreis der für die JEM 2025 nominierten Athlet*innen besetzt.
- 4** Aus der Nominierung zu den gemäß Ziffer 5.1.2.2 (1), (2) und (3) benannten Staffeln erwächst für die Athlet*innen kein Anspruch auf einen Start bei den JEM 2025. Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann -im freien Ermessen unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des Leistungsstandes der Athlet*innen- die jeweiligen Staffeln besetzen.
- 5** Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann nach Beratung im Nominierungsausschuss - im Einzelfall und nach freiem Ermessen - im Einvernehmen mit dem Vorstand Leistungssport zusätzlich zu den gemäß Ziffer 5.1.2.2 (1), (2), (3) und (4) nominierten Athlet*innen weitere Ersatzathlet*innen in die benannten Staffeln berufen, wenn die Möglichkeit einer besseren Platzierung der jeweiligen Staffel besteht.
- 6** Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann -im Einzelfall und nach freiem Ermessen - die für die Staffeln [Ziffer 5.1.2.2 (1), (2), (3), (4) und (5)] nominierten Athlet*innen auch für einen Einzelstart bei den JEM 2025 einsetzen, wenn der Start der individuellen Formausprägung für den Staffeleinsatz dient.

5.1.3 Weitere Nominierungen

Über weitere Nominierungen in den Disziplinen, in denen die Norm- und Nominierungsanforderungen nach Ziffer 5.1.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 08.05.2025 nach Beratung im Nominierungsausschuss –im Einzelfall nach freiem Ermessen– der Vorstand Leistungssport und der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

5.1.4 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzel- und Staffeldisziplinen:

21.04.- 04.05.2025: Es werden alle Wettkampfergebnisse im Qualifikationszeitraum berücksichtigt, die bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die Bestenliste gefunden haben.

5.1.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss

08.05.2024: für Einzel-, Staffeldisziplinen und das Trainerranking für den Nominierungszeitraum vom 21.04.- 04.05.2024.

5.1.6 Normanforderungen für die JEM 2025

Frauen			Männer
Jg. 07	Jg. 08-09	Strecke	Jg. 07-08
0:25,50	0:25,80	50 Freistil	0:23,10
0:55,60	0:56,30	100 Freistil	0:50,50
2:00,60	2:02,30	200 Freistil	1:50,90
4:15,00	4:16,50	400 Freistil	3:54,00
8:41,80	8:51,90	800 Freistil	8:07,00
16:45,80	16:58,00	1500 Freistil	15:25,00
1:09,40	1:10,20	100 Brust	1:03,00
2:29,00	2:31,40	200 Brust	2:17,00
1:02,00	1:02,80	100 Rücken	0:56,10
2:13,30	2:15,00	200 Rücken	2:02,40
1:00,00	1:00,70	100 Schmetterling	0:54,20
2:13,20	2:14,80	200 Schmetterling	2:01,50
2:16,50	2:18,20	200 Lagen	2:04,20
4:49,50	4:53,50	400 Lagen	4:27,10
	3:44,00	4x100 Freistil	3:20,80
	4:08,00	4x100 Lagen	3:41,00
	8:10,00	4x200 Freistil	7:24,00
	3:32,00	4x100 Freistil Mix	3:32,00
	3:52,00	4x100 Lagen Mix	3:52,00

Tabelle 2: Normanforderungen JEM 2025

5.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards“ von European Aquatics - soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

5.2 World Aquatics - World Junior Swimming Championships (JWM) 19.-24.08.2025 in Otopeni/Bukarest (ROU)

5.2.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro olympischer Einzeldisziplin, sofern die Nominierungsanforderungen in Ziffer 5.2.2 und 5.2.5 erfüllt sind, nominiert werden.

Startberechtigt sind die Geburtsjahrgänge:
Frauen und Männer: 2007 – 2008 – 2009

Weitere Vorgaben, u. a. Entry Standards, regelt die Ausschreibung von World Aquatics, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien (Nov. 2024) noch nicht vorlag (s. 5.2.5).

5.2.2 Nominierung für die olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme an der JEM 2025 und den Deutschen Meisterschaften 2025. Für die Einzeldisziplinen können Athlet*innen nominiert werden, die bei den Deutschen Meisterschaften 2025 und bei der JEM 2025 eine Normanforderung (s. 5.2.5) für die JWM 2025 unterboten haben. Nachrangig werden bei freien Startplätzen die Sportler zur Nominierung vorgeschlagen die bei den JEM 2025 eine Platzierung 1-4 in einer olympischen Einzeldisziplin erreicht haben.

5.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1** Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.2.5 festgelegten DSV-JWM-Normanforderungen im Qualifikationszeitraum vom 21.04.- 04.05.2025 (Ziffer 5.1.4).
- 2** Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.2.5 festgelegten DSV-JWM-Normanforderungen im Qualifikationszeitraum 30.6.-6.7.2025
- 3** Wenn mehrere Athlet*innen die DSV-JWM-Normanforderung gem. Ziffer 5.2.5 erfüllt haben, erfolgt die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten.
- 4** Nachrangig werden die JEM-Plätze 1-4 in einer olympischen Einzeldisziplin zur Nominierung vorgeschlagen.
- 5** Im DSV-Interesse können zur Entwicklung der Staffelleistungen der Nationalmannschaft die JEM-Staffeln (Platz 1-3) zur Nominierung vorgeschlagen werden.
- 6** Eine JWM-Teilnahme schließt eine Teilnahme an der WM, EYOF- und der JEM-Freiwasser aus.

5.2.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeldisziplinen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- 1 Die Staffelpätze werden durch den/die für die JWM 2025 verantwortlichen Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren im freien Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- aus dem Athlet*innen-Kreis, der für die JWM nominierten Athlet*innen besetzt.
- 2 Im Interesse des DSV kann der/die verantwortliche Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren auf Basis der JEM Ergebnisse weitere Staffelteilnehmer*innen nominieren.

5.2.4 Weitere Nominierungen

Über zusätzliche Nominierungen, in denen die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 5.2.2 und 5.2.5 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 08.07.2025 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen- der Vorstand Leistungssport und der*die für die JWM 2025 verantwortliche Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

5.2.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

08.05.2025 für Einzeldisziplinen

08.07.2025 für Einzel- und Staffeldisziplinen und Trainerranking

5.2.6 Normanforderung für die JWM 2025

Frauen	Strecke	Männer
00:25,5	50 Freistil	00:22,7
00:55,5	100 Freistil	00:49,6
02:00,5	200 Freistil	01:49,4
04:12,8	400 Freistil	03:53,3
08:39,8	800 Freistil	08:04,8
16:34,5	1500 Freistil	15:14,2
01:08,8	100 Brust	01:01,5
02:29,0	200 Brust	02:14,1
01:02,0	100 Rücken	00:54,8
02:13,3	200 Rücken	01:59,8
00:59,8	100 Schmetterling	00:53,1
02:12,5	200 Schmetterling	01:58,5
02:16,2	200 Lagen	02:01,9
04:45,9	400 Lagen	04:22,2

Tabelle 3: Normanforderungen JWM 2025

5.2.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification- and Entry-Standards“ von World Aquatics - soweit für die Nominierung relevant - berücksichtigen.

5.3 EA European U23 Swimming Championships (23.-29. Juni 2025 in Šamorín (SVK))

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien liegen noch keine "Qualification- and Entry- Standards" von European Aquatics für die European U23 Swimming Championships vor. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.3.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro olympische Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) nominiert werden. Zudem können jeweils Staffeln (Männer/Frauen/Mixed) nominiert werden, sofern European Aquatics diese ausschreibt.

Startberechtigt sind die Geburtsjahrgänge:

Frauen: 2003 – 2004 – 2005 – 2006

Männer: 2002 – 2003 – 2004 – 2005 – 2006

5.3.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme bei den Deutschen Meisterschaften 2025. Die Teilnahme an der JEM schließt eine Teilnahme an der U23 EM aus.

5.3.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.3.5 festgelegten U23-Normanforderungen im Nominierungszeitraum (5.3.4).
- 2 Wenn mehrere Athlet*innen die U23-Normanforderung gem. Ziffer 5.3.2.1 (1) erfüllt haben, erfolgt die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten (Ranking nach Rudolph und World Aquatics Punkten).
- 3 Im Einzelfall können JEM-Teilnehmer des Jahrgangs 2006 mit der Platzierung 1-4 des vergangenen Jahres (2024) in Absprache mit den/die für die U23 verantwortlichen Bundestrainer und dem Vorstand Leistungssport zur Nominierung vorgeschlagen werden.
- 4 Qualifizierte WM-Teilnehmer*innen 2025 können in Abstimmung mit den zuständigen Bundestrainer*in an der U23-EM teilnehmen. Nominiert werden können Teilnehmer der OS 2024 und Finalteilnehmer der EM im Interesse des DSV.

5.3.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeldisziplinen erfolgt aus der Mannschaft nach den folgenden Kriterien:

- 1 Die Staffelplätze werden durch den/die für die U23 verantwortlichen Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren im freien Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- ausschließlich aus dem Athlet*innen-Kreis, der für die U23 nominierten Athlet*innen besetzt.

5.3.3 Nominierungszeiträume und Nominierungswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzel- und Staffeldisziplinen:

07.04 - 04.05.2025: Es werden alle Wettkampfergebnisse im Nominierungszeitraum berücksichtigt, die im genannten Zeitraum bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die DSV-Bestenliste gefunden haben.

5.3.4 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss

08.05.2025: für Einzel-, Staffeldisziplinen und das Trainerranking für den Nominierungszeitraum (5.3.4).

5.3.5 Normanforderungen für die U23 EM 2025

Frauen		Strecke	Männer	
Jg. 03/04	Jg. 05-06		Jg. 02/03	Jg. 04-06
0:25,11	0:25,49	50 Freistil	0:22,27	0:22,61
0:54,80	0:55,52	100 Freistil	0:48,83	0:49,57
1:59,42	2:00,54	200 Freistil	1:47,78	1:49,42
4:11,49	4:12,76	400 Freistil	3:50,45	3:53,35
8:37,21	8:39,82	800 Freistil	7:53,39	8:04,75
16:29,51	16:34,51	1500 Freistil	15:11,00	15:14,22
1:01,07	1:02,00	100 Rücken	0:54,48	0:54,77
2:12,40	2:13,33	200 Rücken	1:59,26	1:59,76
1:07,55	1:08,57	100 Brust	1:00,35	1:01,27
2:27,38	2:29,00	200 Brust	2:11,64	2:13,64
0:58,92	0:59,82	100 Schmetterling	0:52,29	0:52,84
2:10,52	2:12,50	200 Schmetterling	1:57,69	1:58,49
2:14,17	2:16,21	200 Lagen	2:00,25	2:01,82
4:44,48	4:45,92	400 Lagen	4:18,77	4:20,08

Tabelle 4: Normanforderungen EA-U23 Swimming Championships 2025

5.3.6 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification- and Entry- Standards“ von European Aquatics - soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

5.4 European Youth Summer Olympic Festival (EYOF) 20.-26.07.2025 in Skopje (NMK)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien liegen noch keine "Qualification and Entry Standards" der internationalen Verbände und des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) für die EYOF 2025 vor. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, die Auswirkungen auf die nachfolgenden Regelungen haben bzw. die COVID-Pandemie-Entwicklung eine Änderung der Nominierungsanforderungen erforderlich macht, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.4.1 Teilnehmer*innen

Für das EYOF 2025 sind folgende Geburtsjahrgänge startberechtigt:

Frauen: 2010/2011

Männer: 2010/2011

Es kann pro Disziplinblock jeweils ein*e Athlet*in nominiert werden. Zudem können vier Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

Die Mannschaft besteht aus maximal 16 Teilnehmer*innen.

Eine EYOF-Teilnahme schließt eine JEM-Teilnahme im Freiwasser- und Beckenschwimmen aus.

5.4.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme am vorbereitenden Trainingslager des DSV zu den EYOF 2025, den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2025 sowie der UWV zu den EYOF 2025.

Athlet*innen, die zu den EYOF 2025 nominiert wurden, sind von der Teilnahme an der JEM 2025, der JWM 2025 und der Freiwasser JEM 2025 ausgeschlossen.

5.4.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Es können pro Disziplinblock jeweils die/der Athlet*in mit der besten Rudolph-Punktzahl und nachrangig dann World Aquatics-Punktleistung zur Nominierung vorgeschlagen werden. Alle Strecken des Disziplinblocks müssen während des Qualifikationszeitraums geschwommen werden:

- 50m, 100m und 200m Freistil
- 400m und 800m Freistil (Frauen) bzw. 1500m Freistil (Männer)
- 100m und 200m Brust
- 100m und 200m Rücken
- 100m und 200m Schmetterling
- 200m und 400m Lagen

5.4.2.2 Nominierung der Staffeldisziplinen

Die Plätze für die Staffeldisziplinen werden durch den/die für die EYOF verantwortliche*n Bundestrainer*in im freien Ermessen – unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen– ausschließlich mit den Athlet*innen besetzt, die über die in 5.4.2 und 5.4.2.1 geregelten Grundsätze für die EYOF zur Nominierung dem DOSB vorgeschlagen wurden.

5.4.3. Weitere Nominierungen

Es können von dem/der Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren im Einvernehmen mit dem Vorstand Leistungssport - im freien Ermessen- Athlet*innen im Interesse des DSV zur Nominierung vorgeschlagen werden, die in einer Einzeldisziplin eine Leistung auf Finalniveau anbieten können. Dem Vorschlag wird das bessere Ranking bei swimrankings.net in der EYOF AK im Zeitraum 01.06.2024 – 18.05.2025 am Tag der Nominierungssitzung zugrunde gelegt.

Über weitere Nominierungen, in denen die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 5.3.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 08.05.2025 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen– der Vorstand Leistungssport und der/die für die EYOF 2025 verantwortliche Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

5.4.4 Nominierungszeiträume und Nominierungswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

25.4.-4.5.2025 für Einzel- und Staffeldisziplinen

Es werden alle Wettkampfergebnisse im Nominierungszeitraum berücksichtigt, die im genannten Zeitraum bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die Bestenliste gefunden haben.

5.2.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

08.5.2025 für Einzel- und Staffeldisziplinen.

5.2.6 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über den Vorschlag der Nominierung beim DOSB die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards“ -soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

Der Deutsche Schwimm-Verband schlägt dem DOSB die EYOF-Mannschaft zur Nominierung vor.